

Rechtsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **64 (1989)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fachtechnisch Bäume bezeichnet, die bis auf eine Höhe von 2 Metern einen «glatten Stamm» aufweisen. Dies ist vor allem bei Waldbäumen, gewissen Fruchtbäumen sowie bei Pappeln und Ulmen der Fall. Für hochstämmige Bäume gilt ein Grenzabstand von 5 Metern, es sei denn, es handle sich um Obst- oder Nussbäume. 1 Meter genügt dagegen für Zierbäume, vorausgesetzt sie werden auf eine Höhe von 3 Metern unter der Schere gehalten. Dies trifft bei Spalieren zu, nicht aber bei Birken. Damit fallen diese zwangsläufig in die Kategorie der hochstämmigen Bäume.

Der für hochstämmige Bäume geltende Mindestabstand von der Grenze ist im vorliegenden Fall wesentlich unterschritten, nämlich um 4,5 Meter. Welche Folgen ergeben sich daraus?

Das kantonale Recht gewährt dem Nachbarn regelmässig die Klage auf Beseitigung oder Versetzung zu nahe an der Grenze stehender Bäume und Sträucher. Einzelne Kantone haben diese Ansprüche allerdings einer *Verjährung* bzw. *Verwirkung* unterworfen. Damit wollte man verhindern, dass ein Nachbar die Beseitigung oder Versetzung einer Pflanzung verlangen kann, nachdem er diese über Jahre hinweg widerspruchslos geduldet hat. Ein solches Verhalten würde auch gegen Treu und Glauben verstossen.

Nach bernischem Recht verjähren die Ansprüche auf Beseitigung bzw. Versetzung fünf Jahre nach der Pflanzung. In unserem Fall sind bald 10 Jahre vergangen, seit die Birke gepflanzt wurde. Die Frist, in der die Entfernung gefordert werden kann, ist somit grundsätzlich abgelaufen. Unter besonderen Umständen müsste die Birke – wenigstens im Kanton Bern – dennoch beseitigt werden, wenn auch nur gegen angemessene Entschädigung. Der Nachbar könnte darauf bestehen, wenn der Schattenwurf der Birke die wohngyienischen Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt und das Zurückschneiden des Baumes auf ein tragbares Mass nicht zu befriedigen vermag. *wwi.*

Grenzabstände gelten auch für Pflanzen

Im Garten wächst eine prächtige Birke. Eines Tages bittet der Nachbar die Hauseigentümer, den nahe an der Grenze stehenden Baum zu beseitigen. Muss die Birke entfernt werden?

Nach Artikel 688 des Zivilgesetzbuches (ZGB) bestimmen die Kantone, welche Grenzabstände beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern einzuhalten sind. Entsprechende Bestimmungen befinden sich meistens in den kantonalen Einführungsgesetzen (EG und ZGB). Sie sollen verhindern, dass Pflanzen, welche sich im Laufe der Zeit naturgemäss ausdehnen, dem Nachbargrundstück zuviel Licht, Luft, Aussicht, Nährstoffe und Feuchtigkeit entziehen.

Die kantonalen Regelungen sind äusserst unterschiedlich. Dies geht so weit, dass ein und derselbe Baum in einem Kanton näher an der Grenze stehen darf als in einem andern. Im Kanton Bern zum Beispiel sind nach Artikel 791 Absatz 1 EG ZGB folgende Grenzabstände zu beachten:

«1 Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume; 3 Meter für hochstämmige Obstbäume; 1 Meter für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 Meter zurückgeschnitten werden; 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 Meter sowie für Beerenssträucher und Reben.»

Welcher dieser Pflanzenkategorien ist nun die Birke zuzuordnen? Gewiss – um einen Obstbaum oder einen Strauch handelt es sich dabei nicht. Weniger leicht zu entscheiden ist bereits, ob die Birke zu den Zier- oder zu den hochstämmigen Bäumen zu rechnen ist. Als «hochstämmig» werden

Dank an A. Hodel von den SBB

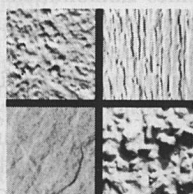
Bei der Generaldirektion der SBB ist kürzlich A. Hodel in den Ruhestand getreten. Er betreute als Sektionschef bei der Finanzabteilung namentlich auch die zahlreichen Eisenbahner-Wohnbaugenossenschaften. Diese schätzten ihn sehr, und sicher darf die Redaktion des «Wohnen» auch in ihrem Namen A. Hodel für sein erfolgreiches Wirken zugunsten der Wohnungsfürsorge für die Bediensteten der SBB herzlich danken. Seinem Nachfolger, lic. oec. HSG Andreas Horisberger, Sektionschef Finanzierung und Beteiligungen, wünschen wir viel Erfolg. *fn.*

SVW-Kurs Gartenunterhalt

Am Samstag, dem 11. März 1989, findet im Saal des Restaurants Schweighof in Zürich ein SVW-Kurs *Gartenunterhalt in Siedlungen* statt.

Der Kurs richtet sich hauptsächlich an Hauswarte, Gärtner und Hausverwalter.

Anmeldungen bitte an die SVW-Geschäftsstelle, Bucheggstr. 109, 8057 Zürich, Tel. 01/362 42 40.



Sterocrete

Ein Produkt der **VARIO-ELEMENT AG**

Die asbestfreie Platte für hinterlüftete Fassaden-Verkleidungen

Auch wenn's um anspruchsvolle Fassaden geht.

LAUFEN

Tonwarenfabrik Laufen AG
4242 Laufen
Telefon 061/ 89 10 11